

## Antrag auf Zuschüsse aus dem Schallschutzprogramm der Stadt Friedrichshafen

Stadtverwaltung Friedrichshafen  
Bauordnungsamt  
Charlottenstraße 12  
88045 Friedrichshafen

### ANTRAG

#### auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Friedrichshafen zum Einbau lärm- dämmender Fenster und Außentüren in Wohnhäusern.

Haben Sie für die gleichen Fenster und Türen bereits  
einen Antrag auf Zuschüsse aus dem  
**Klimaschutzprogramm** der Stadt gestellt?

 ja nein

#### 1. Antragstellerin/Antragsteller

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Der Antragsteller ist

 Eigentümer Mieter

#### 2. Lage des Gebäudes

Die zu fördernden Fenster und Außentüren befinden sich im Gebäude:

Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

#### 3. Voraussetzungen für die Förderung

Waren die Wohnungen vor dem 01.01.1993 bezugsfertig?

 nein ja

Baujahr \_\_\_\_\_

Liegen die Wohnungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, in dem auf notwendige  
Lärmschutzmaßnahmen hingewiesen ist oder diese festgesetzt sind?

 nein ja unbekannt

Werden gleichzeitig mit dem Einbau der lärm-dämmenden Fenster und Außentüren baugenehmigungsrechtliche Änderungen an der Fassade (z.B. im äußeren Erscheinungsbild) durchgeführt?

nein  ja die Baugenehmigung  ist  wird beantragt.

Steht das Gebäude unter Denkmalschutz?

nein  ja Die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde liegt bei.

Werden im Zusammenhang mit der Maßnahme die Fenster- oder Türöffnungen vergrößert?

nein  ja Vergrößerung um \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Wurde der Einbau der lärm-dämmenden Fenster und Außentüren in Auftrag gegeben oder bereits durchgeführt?

nein  ja mit dem Einbau wird voraussichtlich am \_\_\_\_\_ begonnen.

#### 4. Umfang der zu fördernden Maßnahmen

Die Gesamtfläche der Fenster und Türen, für die Zuschüsse beantragt werden, beträgt nach den lichten Maueröffnungsmaßen berechnet \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>.

Eine Lageskizze und Fassadenzeichnung mit Angabe der Maße der einzelnen Öffnungen liegt bei.

#### 5. Erklärungen

##### Dem Antragsteller ist bekannt, dass

1. die Zuschüsse eine freiwillige Leistung der Stadt Friedrichshafen sind, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht; falls zu einem späteren Zeitpunkt auf gesetzlicher Grundlage (z.B. auf Grund des Verkehrslärmschutzgesetzes) entsprechende Leistungen im Rahmen des Lärm-schutzes beansprucht werden können, auf diese die städtischen Zuschüsse angerechnet werden;
2. Zuschüsse nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht in Auftrag gegeben oder begonnen sind;
3. die einzubauenden Fenster oder Türen der Schallschutzklasse III nach Tafel 3 der VDI- Richtlinien Nr.2719 vom Oktober 1973 entsprechen müssen und die Lärmbelästigung (Innengeräuschpegel) nach fachmännischem Einbau um mindestens 35 dB(A) reduziert werden muss; gleichzeitig muss (einschl. Rahmen) ei-ne Mindestwärmedämmung mit dem Uw-Wert 1,5 W/m<sup>2</sup>erfüllt sein;
4. die entsprechende Bestätigung (Prüfzeugnis) des ausführenden Unternehmens vor der Auszahlung der Zuschüsse dem Bauordnungsamt vorzulegen ist;
5. Zuschüsse erst ausbezahlt werden, wenn mit dem vorgenannten Prüfzeugnis die Rechnung für die ausgeführten Maßnahmen dem Bauordnungsamt vorgelegt wird;
6. er bei Veränderung der Fassade im äußeren Erscheinungsbild beim Bauordnungsamt eine Baugenehmigung beantragen muss, der bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, die Denkmalschutzbehörde zuzustimmen hat.

**Der Antragsteller verpflichtet sich,**

1. falls er Eigentümer der zu bezuschussenden Wohnungen ist, die Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen, die entstehenden Kosten und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen;
2. Kosten, die durch Zuschüsse der Stadt gedeckt werden, nicht mietwirksam werden zu lassen und im Übrigen die Mieterhöhungsbestimmungen der §§ 14 bis 19 des Modernisierungs- und Energiespargesetzes vom 12.07.1978 (BGBl. I Seite 994) zu beachten;
3. die bezuschussten Räume für einen Zeitraum von 10 Jahren, von der Auszahlung des Zuschusses gerechnet, nur für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen;
4. bei Veräußerung der bezuschussten Wohnung vor Ablauf dieses Zeitraums dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen;
5. die gewährten Zuschüsse mit 6 % Zinsen zurückzuzahlen, wenn
  - eine Bewilligung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist,
  - die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind oder
  - die bezuschussten Räume innerhalb von 10 Jahren für andere als Wohnzwecke genutzt werden;
6. sicherzustellen, dass Beauftragte der Stadt die zu bezuschussenden Wohnungen betreten und Prüfungen sowie Messungen durchführen können.

**6. Anlagen**

- Lageskizze
- Fassaden- und Grundrisszeichnungen mit Maßeintragung
- Zustimmung der Denkmalschutzbehörde

Mit der Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO bin ich einverstanden:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Mieter ist:**

Als Haus-/ Wohnungseigentümer stimme ich dem Einbau lärmdämmender Fenster/ Außentüren zu und übernehme die unter Ziffer 5 des Antrags aufgeführten Verpflichtungen, soweit sie mich als Eigentümer betreffen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Eigentümers